

9 Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen ab A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen,

10 Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben- und Tarifpolitik der Städtischen Werke,

11 Weisungs- bzw. Empfehlungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat in Unternehmen entsandten Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten oder entsprechenden Gremien und sonstigen Vertretungen der Stadt (insbes. in Zweckverbänden gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit),

12 Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für die entsandten Vertreter in städtischen Unternehmen des privaten Rechts,

Erhebung von Einwendungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Klinikumsatzung,

13 allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und Tarifen,

14 Genehmigung von Maßnahmen (ausgenommen Bauvorhaben), die einen Aufwand von mehr als 400 000 Euro erfordern,

15 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 800 000 Euro überschreitet,

16 Führung eines Rechtsstreites grundsätzlicher Art oder mit einem 200 000 Euro übersteigenden Streitwert, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den obersten Bundesgerichten und dem Bayer. Verfassungsgerichtshof,

17 Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO und wesentlicher Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,

18 Vereinbarung von Städtepartnerschaften,

19 Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf fristgerechten Antrag des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertretung im Ausschuss oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird,

20 Entscheidung über die zur Stadtratssitzung eingereichten Anträge (einschl. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit anerkannt ist).

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

1 Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2 Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung; Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3 Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird. Die Ansprüche

auf Ersatz von Verdienstaussfall richten sich nach Art. 20 a Abs. 2 GO und der hierzu ergangenen Satzung. Diese Regelungen gelten nicht für den Oberbürgermeister; für ehrenamtliche weitere Bürgermeister gelten zusätzlich die besonderen gesetzlichen Vorschriften der Art. 134 ff. KWBG.

4 Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen.

§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht

1 Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen.

2 Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.

3 (1) Abweichend von Ziff. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiter durch Mitglieder des Stadtrats der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der für die Behandlung von Personalangelegenheiten bestellte beschließende Ausschuss des Stadtrats.

(2) Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Ältestenrat als beschließender Ausschuss.

4 Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskünfte zu geben; dieses Auskunftsrecht kommt den von den Fraktionen benannten Ansprechpartnern der städtischen Ämter und Einrichtungen auch gegenüber deren Leitern zu. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Ältestenrat.

5 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten beschränkt.

6 Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 6 Fraktionen

Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke Vertreter in Stadtratsausschüsse entsenden. Die Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden in öffentlicher Stadtratssitzung mitgeteilt.

Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung.

(5) Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

(6) Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

(7) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 25) vor.

§ 32 Wahlen

1 Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Es erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

2 Es wird ein aus dem Vorsitzenden und weiteren von ihm zu berufenden Mitgliedern des Stadtrats bestehender Wahlausschuss gebildet, wobei jeder Fraktion ein Vorschlag zukommt. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

3 Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.

4 (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los zunächst darüber, wer von den drei oder mehr Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist.

5 Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrats unter Angabe dieses Gegenstandes eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

6 Beschlüsse über die Anstellung von Personen im städtischen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

**) überholt! Streichung
wg. Anpassung an geltende Beschlusslage.*

IV Sitzungsniederschrift

§ 34 Schriftführer

1 Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden städtische Mitarbeiter als Schriftführer durch den Oberbürgermeister bestellt.

2 Die städtischen Mitarbeiter für die Schriftführung der Ausschüsse (ohne Ältestenrat) sind durch das für die Sachbehandlung zuständige berufsmäßige Stadtratmitglied zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Form und Inhalt der Niederschrift

1 Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

2 Über die Verhandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen ist von den Schriftführern eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die verhandelten Gegenstände, die Reihenfolge der Reden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Beschlüsse sind der Niederschrift als Anlage beizuheften. Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt. Bei nicht namentlicher Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, dass festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Erklärungen, die sie für besonders bedeutsam erachten, zu Protokoll zu geben.

3 Die Reihenfolge der Reden ist in den Niederschriften dadurch kenntlich zu machen, dass mit den Namen jeweils die vom Aufzeichnungsgerät festgehaltenen Zeitangaben vermerkt werden. In den Niederschriften über die Haushaltsberatungen des Stadtrats und über die Verhandlungen in den Ausschüssen ist der Redebeitrag zudem stichpunktartig zu kennzeichnen.

4 Die Sitzungen werden auf Tonträgern aufgezeichnet. ~~Von den Tonträgern mit den Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen (mit Ausnahme der Haushaltsberatungen) werden vollständige Abschriften gefertigt.~~ **)* Tonträger und Abschriften dienen als Hilfsmittel zur Herstellung der Niederschriften sowie zu einer dauerhaften Dokumentation der Sitzungen. Sie sind keine Bestandteile der Niederschriften.

5 Die Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden, zuständigen Referenten und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom betreffenden Kollegium zu genehmigen.

6 Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 36 Auflage der Niederschriften

1 Die Genehmigung der Niederschriften des Stadtrats bzw. der Ausschüsse erfolgt im Wege der Auflage (§ 28) spätestens in der übernächsten Sitzung der betreffenden Kollegien.

2 Protokollberichtigungsanträge sind anlässlich der Auflage der Niederschrift zu stellen. Über Berichti-

zu TOP ~~S.1~~

S.1



Deutsche Post 

PC STAMPIT 0,55 EUR
A001002981 17.04.08



An den
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Nürnberg
Humboldtstr. 104
90459 Nürnberg
Tel. 0911 2876012
Fax 0911 2744374
www.linke-liste-nuernberg.de
Nürnberg, den 16.04.2008

OBERBÜRGERMEISTER		
1 8. APR. 2008 / Nr.		
BGA	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
SRO	5 ✓	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Antrag: Zahlenmäßige Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die konstituierende Stadtratssitzung beantragt die Stadtratsgruppe Linke Liste Nürnberg zum TOP „Zahlenmäßige Zusammensetzung der Stadtratsausschüsse“ die Sitzverteilung nicht nach dem d'Hondt-Verfahren, sondern nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vorzunehmen.

Begründung:

Die kleinen Stadtratsgruppen, wie die Freien Wähler, FDP, aber auch die Linke Liste Nürnberg werden durch die Sitzverteilung nach dem d'Hondt-Verfahren in ihren demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten massiv benachteiligt, einmal bei der Zuteilung der Stadtratssitze und zum anderen bei der Vergabe der Ausschusssitze. Das Hare-Niemeyer-Verfahren, das auch seit 1987 für die Berechnung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag angewandt wird und nach einem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof ebenfalls für die Landtagswahl vorgeschrieben ist, führt zu einer viel gerechteren Wiedergabe des Stimmenanteils bei der Kommunalwahl im Stadtrat und gewährleistet die Einhaltung des demokratischen Grundsatzes der gleichen Wahl.

Mit kollegialen Grüßen


Harald Weinberg
Stadtrat

Fass ✓

Ralf Ollert

Mitglied des Nürnberger Stadtrates
Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp

STR 02.05.2008

OBERBÜRGERMEISTER		
21. APR. 2008 / Nr.		
SRD	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Herrn OB
Dr. Maly

19.4.08

Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 2.5.08
Hier: Antrag zu Punkt 5.1 der TO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Stadtratsgruppe der Bürgerinitiative Ausländerstopp stelle ich folgenden

Antrag:

Der vorgelegte Entwurf der Stadtrats-Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
Der § 6 bleibt in seiner bisherigen Fassung („Fraktionen und Gruppen“) erhalten, um die Informationsrechte der Gruppen zu wahren.

M.f.G.
R.Ollert